

**01. Satzung  
zur Änderung der  
Betriebssatzung  
für das Gemeindewasserwerk Kürten vom 27.06.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 113-162) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 113-162) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 02.07.2025 diese 01. Änderungssatzung der Betriebssatzung für das Gemeindewasserwerk Kürten vom beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Absatz 2 Buchstabe b bis c erhält folgende Fassung

- b) über die Auswahl von Sonderfachleuten und die Auftragsvergabe an sie, wenn die Auftragssumme 10.000,00 € überschreitet
- c) die Auftragsvergabe ab einer Auftragssumme von 50.000 €, sofern es sich um eine Verhandlungsvergabe (ehemals: freihändige Vergabe) handelt und nicht die besondere Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses oder des Werksausschusses oder des Sonderausschusses Sanierung Schulzentrum Kürten vorliegt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 03.07.2025

Willi Heider  
Bürgermeister

**01. Satzung  
zur Änderung der  
Betriebssatzung  
für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten vom 27.06.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 113-162) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein- Westfalen – 3. NKFWG NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 113-162) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 02.07.2025 diese 01. Änderungssatzung der Betriebssatzung für das Gemeindewasserwerk Kürten vom beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Absatz 2 Buchstabe b bis c erhält folgende Fassung:

- b) über die Auswahl von Sonderfachleuten und die Auftragsvergabe an sie, wenn die Auftragssumme 10.000,00 € überschreitet
- c) die Auftragsvergabe ab einer Auftragssumme von 50.000 €, sofern es sich um eine Verhandlungsvergabe (ehemals: freihändige Vergabe) handelt und nicht die besondere Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses oder des Werksausschusses oder des Sonderausschusses Sanierung Schulzentrum Kürten vorliegt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 03.07.2025

Willi Heider  
Bürgermeister

**9. Satzung**  
**vom 03.07.2025**  
**zur Änderung der**  
**Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kürten**  
**(Friedhofssatzung)**  
**vom 09.12.2004**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Küren am 02.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 wird nach Friedhof Kürten gestrichen: (an der Kirche), Friedhof Kürten (Waldfriedhof). Nach Friedhof Offermannsheide wird eingefügt: Waldfriedhof

§ 2

In § 2 Abs. 2 S. 3 wird nach „anderer Personen“ eingefügt: ist zulässig.  
Es wird gestrichen: bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Nach § 3 Abs. 5 wird eingefügt:

(6) Für den Fall von Schließungen von Friedhöfen oder Friedhofsteilen können in teilbelegten Grabstätten mit laufenden Nutzungs- und Ruhezeiten noch weitere Bestattungen in noch nicht belegte Stellen vorgenommen werden.

Die bestehenden Ruhezeiten werden eingehalten, jedoch entfällt das Recht auf Unterhaltung und Pflege der Grabstätten. Diese werden eingeebnet und als Wiesenfläche o.ä. durch die Gemeinde unterhalten. Alternativ dazu können die Berechtigten die Umbettung des/der Verstorbenen in eine neue verfügbare Grabstelle beantragen. Die Kosten der Umbettung gehen zu Lasten der Gemeinde. Die noch laufende Nutzungszeit wird auf die neue Grabstätte angerechnet.

§ 4

In § 4 wird nach „Die Friedhöfe sind“ gestrichen: während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten, nach dem Wort „für“ wird gestrichen: den. Danach wird das Wort „die“ eingefügt.

## § 5

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Bei Betreten der Friedhöfe von Kindern unter 10 Jahren haften deren Eltern.

Nach § 5 Abs. 3 Ziff. g) wird eingefügt: h) zu lärmen oder zu lagern

## § 6

§ 6 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung/Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Berechtigungskarte“ gestrichen durch Genehmigung ersetzt. In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb der Öffnungszeiten“ gestrichen. In Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes“ gestrichen.

## § 7

In § 7 Abs. 5 S. 1 werden nach dem Wort „Erdbestattungen“ die Wörter „und Einäscherungen“ gestrichen, die Ziffer 8 wird durch 10 ersetzt, nach § 13 wird gestrichen: Abs. 1 des. In Satz 2 wird Ziffer 4 durch die Ziffer 6 ersetzt. Es wird Satz 3 hinzugefügt: Ausnahmegenehmigungen sind über das Ordnungsamt möglich.

## § 8

In § 8 Abs. 2 S. 1 wird nach dem Komma „das“ durch „dass“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „leichtverrottbaren“ durch „leicht abbaubaren“ ersetzt.

## § 9

In § 9 Abs. 1 wird nach S. 1 eingefügt: Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auch anderen Personen oder gewerblichen Unternehmen übertragen.

In Abs. 4 wird am Anfang „Die/“ hinzugefügt.

## § 10

In § 10 wird nach „Leichen“ eingefügt: (Särge) und nach „Aschen“ (Urnen) und nach „5 Jahren“ (Kinder)

## §11

In § 11 Abs. 2 wird am Ende von Satz 2 eingefügt: erteilt werden.

In Abs. 6 wird nach Satz 3 eingefügt: Bei einer Umbettung aus einer Urnenkammer hat der Antragsteller die Verschlussplatte selbst zu entsorgen. Die neue Verschlussplatte ist durch Kostenersatz für den Neukauf an die Gemeinde zu erstatten.

## §12

In § 12 Abs. 2 Ziff. e wird das Wort Urnenwahlgrabstätten gestrichen und durch Gemeinschaftsbaumgrabstätten ersetzt, in Ziff. g wird Aschevergrabung durch pflegeleichte

Urnensbestattung ersetzt, in Ziff. h wird -verstreuung durch vergrabung ersetzt und hinzugefügt: (unter der Grasnarbe).

Nach Abs. 3 wird eingefügt:

(4) Natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und sonstige Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

### § 13

In § 13 wird Abs. 2 Ziffer a gestrichen, Ziffer b erhält folgende Fassung: Vor „Reihengrabstätten“ wird „Die“ eingefügt, das Wort „Reihengrabstätten“ wird durch „Reihengrabstätte“ ersetzt, danach wird das Wort „ist“ eingefügt.

Der Wortlaut in Abs. 4 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen abzuräumen (siehe § 22).

### § 14

Nach § 13 wird folgender § eingefügt:

#### § 13a Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten in einer Größe von 0,80 m Breite und 1,00 m Länge.

(2) In einer Kindergrabstätte darf nur ein Verstorbene/r als Leiche bzw. Asche bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Kindergrabstätte kann auch in ein kleines Urnenwahlgrab umgewandelt werden.

### § 15

In § 14 Abs.4 wird das Wort „große“ gestrichen, vor „Grabstätte“ wird „Einzel-Erd-“ eingefügt. In Abs. 9 und Abs. 11 werden am Anfang „Die“ hinzugefügt.

In Abs. 12 wird „unbelegten“ gestrichen, Grabstätten wird durch Grabstellen ersetzt, „an teilbelegten Grabstätten“ wird gestrichen. Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: Eine Ausnahme ist nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich (siehe § 22).

Abs. 13 entfällt.

### § 16

In § 15 Abs. 2 Ziff. b kommt vor das Wort „Reihengrabstätten“ das Wort „Urnens“, es wird hinzugefügt: Ziff. f) Gemeinschaftsbaumgrabstätten

In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl 6 durch 8 ersetzt und die Zahl 2 durch 3.

### § 17

In § 15a Abs. 5 Satz 2 wird das Wort Tafeln gestrichen und durch Schilder ersetzt, hinter „Sterbjahr“ wird eingefügt: (ggfls. BaumNr.), vor dem Wort „des“ wird „der“ eingefügt.

## § 18

Die Überschrift von § 15b erhält folgende Fassung:  
Beisetzung von Aschen (Aschevergrabung ohne Urne)  
In § 15b Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Verstreuung der Asche“ gestrichen und stattdessen eingefügt: ohne Urne unter der Grasnarbe.

## § 19

Die Überschrift von § 15c erhält folgende Fassung:  
Urnenreihengrab (pflegeleichte Urnenbestattung)

In § 15c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von Aschen durch Vergraben ohne Urnen“ gestrichen, „dem Friedhof“ wird gestrichen und durch „den Friedhöfen“ ersetzt, die Wörter „in Kürten-Bechen und ein Feld auf dem Friedhof in Kürten-Dürscheid“ werden gestrichen. Nach Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 hinzugefügt: Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.  
In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Aschevergrabung“ durch die Wörter „pflegeleichte Urnenbestattung“ ersetzt. In Satz 2 wird nach „Grabfeld“ eingefügt: „hat der/die Nutzungsberechtigte zu veranlassen, dass“, nach „eingelassen“ wird eingefügt: „wird“.

## § 20

In § 15 d Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „allen“ eingefügt, das Wort „dem“ wird gestrichen, das Wort „Friedhof“ wird durch „Friedhöfen“ ersetzt, die Wörter „in Dürscheid und auf dem Waldfriedhof“ werden gestrichen. Es wird eingefügt Satz 2: Auf Antrag kann die Beisetzung von bis zu 3 Aschenurnen pro pflegeleichte Erdbestattung zugelassen werden. In diesem Fall muss ein Nachkauf bis zum Ende der entsprechenden Ruhefrist erfolgen.  
In § 15 d Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Das“ gestrichen und durch „Auf dem“ ersetzt, nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „jedes Grab“ eingefügt. In Satz 2 werden die Wörter „Auf dem Grabfeld“ gestrichen und durch „Der/Die Nutzungsberechtigte kann“ ersetzt, das Wort „eingelassen“ wird durch „einlassen“ ersetzt.

## § 21

§ 17 wird ersatzlos gestrichen.

## § 22

§ 18 wird zu § 17. In Abs. 5 Satz 4 wird nach Gemeinde Kürten „an einem gesonderten Gedenkstein“ eingefügt § 5.

## § 23

§ 19 wird § 18, § 20 wird § 19, § 21 wird § 20, § 22 wird § 21, § 23 wird § 22, § 23a wird § 22a, § 24 wird § 23, § 25 wird ersatzlos gestrichen, § 26 wird § 24, § 27 wird § 25, § 28 wird § 26, § 29 wird § 27, § 30 wird § 28, § 31 wird § 29.

## § 24

In § 22 Abs. 1 (neu: § 21 Abs. 1) wird nach Satz 1 eingefügt: Die Kosten trägt der/die Nutzungsberechtigte. In Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt: Die Kosten trägt der/die Nutzungsberechtigte.

## § 25

In § 23 (neu: § 22) Abs. 8 Satz 1 und 3 wird „Nicht verrottbare“ durch „Nicht abbaubare“ ersetzt.

## § 26

In der Überschrift von Kapitel VIII werden die Worte „Leichenhallen und“ gestrichen und durch „Trauerhallen für“ ersetzt.

## § 27

In § 25 (neu: § 24) Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen: „neben den Leichenhallen Friedhofskapellen vorgehalten“ und durch „Trauerhallen zur Verfügung gestellt“ ersetzt. In Satz 2 wird gestrichen: „oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle“. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort Friedhofskapelle durch Trauerhalle ersetzt.

## § 28

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 03.07.2025

Willi Heider  
Bürgermeister